

schieden zu identifizierenden Gruppen, welche die vergleichende Sprachforschung ergeben hat, beziehen, so erhält man die Religionen der Indogermanen, Semiten und Turanier. Die Indogermanen (Inder, Iranier, Griechen, Römer, Kelten, Germanen, Slaven) bildeten ursprünglich das arische Urvolk und zeigten in Dyaus noch den gemeinsamen Himmelsvater. Die Semiten (Assyrier, Chaldäer, Aramäer, Araber, Canaaniter) haben in dem gemeinsamen El den Einen Gott an der Spitze, haben sich aber auch im Kult durch Grausamkeit und Wollust ausgezeichnet. Die Ägypter bilden eine hamitische Vorstufe nach Sprache und Religion, hatten aber schon sehr früh eine hohe Kulturstufe erreicht. Die turanischen Chinesen sind in ihrer Schrift stationär geblieben, haben aber in ihrer Religion gewechselt. Ihr „Himmels Herr“ erinnert noch an den Monotheismus. Die übrigen Turanier haben es zu keiner ausgebildeten Schrift und Religion gebracht oder sind wieder herabgesunken. Dasselbe ist der Fall bei den Völkern der Südbsee, Australiens und Amerikas wie bei der vielleicht den Semiten näher stehenden schwarzen Rasse. (Vgl. außer den Lehrbüchern der Apologetik von Gutberlet, Schill, Stöckl und Anderen Schanz, Apologie des Christentums I, 2. Aufl., Freiburg 1895, 78 ff.; II, 1888, 1 ff. und die zahlreiche daselbst verzeichnete Literatur, sowie Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte, Freiburg 1887 bis 1889.) [Schanz.]

#### Religionsänderung, s. Conversion.

**Religionsbeschwerden** nannte man im alten deutschen Reiche die Klagen der anerkannten Confessionen gegen einander über Verletzung oder Nichterfüllung der Vergleiche und Friedensschlüsse, welche zur Wahrung und Ordnung der religiösen Verhältnisse geschlossen waren. Solche Beschwerden knüpften sich besonders an den westfälischen Frieden (s. d. Art.), welcher die früheren Klagen wesentlich beseitigte, aber selbst durch die verschiedentlich mögliche Auslegung einzelner Artikel zu neuen Klagen Anlaß bot. Für die Protestanten war besonders Art. 5, § 30 über das landesherrliche Reformationsrecht (s. d. Art.) eine ergiebige Quelle zu Religionsbeschwerden, weil aus Grund dieses Artikels sich katholische Landesherren für berechtigt hielten, in ihren protestantischen Gebieten trotz dem Zustande des Normaljahres (s. d. Art.) den katholischen Cultus als „unschädliches Simultaneum“ einzuführen. Neuen Anlaß zu zahlreichen Beschwerden bot später die sogen. Rhyntwitzer Clausel (1697), wodurch bei der Rückgabe der von Frankreich occupirten Gebiete ausbedungen wurde, daß die katholische Religion in diesen ohne Rücksicht auf das Normaljahr in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden mußte (vgl. d. Art. Pfalz IX, 1948). Die Protestanten wollten die Clausel nicht anerkennen, drangen aber trotz der ihnen im Utrechter Frieden (1713) gemachten Aussicht mit dem Verlangen nach Beseitigung der Clausel beim

Friedensschluß zu Baden (1714) nicht durch. Die Masse der fortbauernenden Beschwerden bewirkte, daß man im J. 1720 auf dem Reichstage beschloß, die Dinge provisorisch wenigstens wieder auf den Stand vor dem Badener Frieden zurückzuführen. Aber auch dieses fruchtete nicht, und da auch die Anträge, durch Localcommissionen oder Reichstagsdeputationen die Religionsbeschwerden untersuchen und abthun zu lassen, nicht zum Ziele führten, so erwarnten die Protestanten in der Wahlcapitulation Kaiser Karls VII. im J. 1742 (Art. 1, § 11) das Versprechen, daß der Kaiser auf ihre Vorstellungen „ohne allen Anstand“ dem westfälischen Frieden und den späteren Recessen und Constitutionen gemäß sich „entschließen“ und, ohne in *causis religionis* (weitaufzige) Prozesse zu gestatten, seine Entschließung auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen wolle. Den Katholiken zur Beruhigung wurde am Schluß des § 11 ein Gleiches auch ihnen zugesagt. Kaiser Franz I. erneuerte dieses Versprechen; Kaiser Joseph II. aber bekräftigte es durch ein eigenes Rescript vom 8. Januar 1769 und trug den beiden höchsten Reichsgerichten auf, die ordnungsmäßig bei ihnen angebrachten Religionsbeschwerden „vorzüglich allen anderen Sachen“ vorzunehmen, darin im Mandatswege ohne Gestattung von Fristen und Weitaufzigkeiten zu verfahren und sich alljährlich, wenn dieses geschehen, durch vorzulegende Prozeßtabellen auszuweisen. Das Corpus Evangelicorum erwählte seinerseits im J. 1770 eine eigene Deputation aus seiner Mitte, um die bei den Reichsgerichten anzubringenden Religionsbeschwerden zu prüfen und zu instruiren, und beschloß zu deren Vertreibung einen eigenen Rechtsanwalt aufzustellen und zur Bestreitung der daraus entstehenden Kosten für arme Parteien eine eigene Kasse zu errichten. Diese Anstalten, um die aus wirklichen oder vermeintlichen Religionsbeschwerden entstehenden Streitigkeiten im Geleise rechtlicher Ordnung zu erhalten, waren ohne Zweifel ein glücklicher Fortschritt im Vergleiche mit dem früheren Zustande, wo aus Anlaß solcher Streitigkeiten die protestantischen Stände öfter von dem Recht der *litio in partem* (s. d. Art.) Gebrauch machten, die zur Partei des klagenden Theiles gehörigen Fürsten häufig gegen die Religionsgenossen des Beklagten in ihren Landen Repressalien übten und mehr als einmal, z. B. noch im Anfange des 18. Jahrhunderts wegen der kurpfälzischen Verordnungen gegen den Heidelberger Katechismus, der Reichsfriede ernstlich bedroht war. Die Zeit, in welcher die erwähnte Einrichtung bestand, bildete jedoch nur eine kurze Uebergangsperiode aus dem Zustande der Gewaltthätigkeit wegen allzu großer Eifersucht auf religiöse und kirchliche Rechte zu einem Zustande der Gewaltthätigkeit wegen gänzlicher Nichtbeachtung eben dieser Rechte. Denn noch ehe der Revolutionssturm die Reichsversammlung über den Haufen geworfen, am Ende des 18. Jahrhunderts, gaben der Director des Corpus Catho-